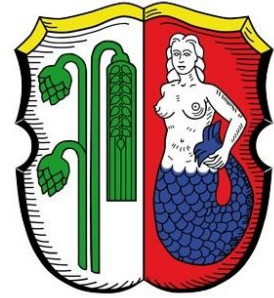


Gemeinde Weißenbrunn
Bergstr. 21
96369 Weißenbrunn
Tel.: 09261/6021-0
Fax: 09261/6021-24



Meldung **über das Abbrennen von offenen Feuern im Freien**

Anmelder:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Handy-Nummer)

Der Anmelder wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein muss!

Ort,

(Ort, Straße, Haus-Nr. bzw. Flurstück-Nr.)

Zeit und

(von – bis)

Art

(Art – z. B. Johannisfeuer, Baumabfälle, etc.)

des Feuers.

örtlichen Feuerwehrkommandanten

informiert am _____ durch _____

Rechtliche Hinweise zum Abbrennen von Johannisfeuern, Verbrennen von Käferholzmaterial, Ästen oder sonstigen Feuern im Freien:

1. Der Anmelder wird ausdrücklich auf die nachfolgend genannte Vorschrift des §3 Abs. 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) hingewiesen:

§3 Feuer im Freien

- (1) Geschlossene Feuerstätten im Freien müssen entfernt sein
 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m.Sie dürfen bei starkem Wind nicht benutzt werden.
 - (2) Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Die in Absatz 1 für geschlossene Feuerstätten vorgeschriebenen Entfernungen sind mindestens einzuhalten; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer jedoch mindestens 100 m entfernt sein. Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
2. Der Anmelder muss während des Abbrennens des Feuers unbedingt telefonisch erreichbar sein!